



TEIL A

EINLADUNG ZUR ABGABE EINES TEILNAHMEANTRAGES

**EU-weiter, nicht offener, einstufiger Realisierungswettbewerb
mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren und mit
anschließendem Verhandlungsverfahren für die Vergabe von
Generalplanerleistungen**

Zur Erlangung von Vorentwurfskonzepten für den

Neubau des Bezirksgerichtes Seekirchen

5201 Seekirchen am Wallersee, im "Stadtquartier"

Auftraggeber:

ARE Austrian Real Estate GmbH
1020 Wien, Trabrennstraße 2b

vertreten durch die:

BIG Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
5020 Salzburg, Aigner Straße 8

Salzburg, 30. Jänner 2018 - V03c

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
1020 Wien, Trabrennstraße 2c
T +43 5 0244 - 0, F +43 5 0244 - 2211
E office@big.at, W www.big.at

Handelsgericht Wien
FN 34897w
DVR 0737372
UID ATU38270401

BANK RLB NÖ Wien
1020 Wien, F.-W.-Raiffeisen-Platz 1
IBAN AT79 3200 0000 0046 2903
BIC RLNWATWW

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	4
Präambel	4
Wettbewerbsordnung	5
Kooperationsvermerk der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten	5
Begriffsbestimmungen.....	5
A PROJEKTINFORMATION.....	6
A.1 Allgemeines	6
A.2 Das Projekt.....	6
A.3 Projektgebiet, Zeitrahmen und Kostenrahmen.....	7
B FORMALE BESTIMMUNGEN.....	8
B.1 Titel, Art und Zielsetzung.....	8
B.2 Verfahrensbeteiligte.....	8
B.3 Termine	9
B.4 Teilnahmeantragsunterlagen für die Bewerbungsphase	10
B.5 Anzahl der Teilnehmenden am Wettbewerb	10
B.6 Aufwandsentschädigung	10
C ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	10
C.1 Teilnahmeberechtigung	10
C.2 Beauftragung / Leistungsumfang / Absichtserklärung der Auftraggeberin.....	12
C.2.1 Vergabe von Leistungen	12
C.2.2 Urheberrechte	13
C.2.3 Einverständniserklärung	13
C.3 Eignungsnachweise.....	14
D AUSWAHLVERFAHREN	14
D.1 Zusammensetzung des Preisgerichts	15
D.2 Konstituierende Sitzung des Preisgerichts.....	16
D.3 Abrufen der Teilnahmeantragsunterlagen.....	16
D.4 Einreichen des Teilnahmeantrages.....	16
D.5 Vorprüfung der Teilnahmeanträge	17
D.6 Sitzung des Preisgerichts	17
D.7 Auswahlkriterien	18
D.7.1 Mindestanforderungen an die Referenzprojekte.....	18
D.7.2 Bewertung	19
D.7.3 Darstellung der Auswahlreferenzprojekte.....	19
D.7.4 Einladung zum Wettbewerb	19

E	VORINFORMATION ZUM WETTBEWERB	20
E.1	Anonymität.....	20
E.2	Aufwandsentschädigung	20
E.3	Ausarbeitung	20
E.4	Grobeinteilung	20
F	Grundsätze der Tätigkeit des Preisgerichts	21
F.1	Geschäftsordnung für das Preisgericht.....	21
G	SONSTIGES	24
G.1	Zuständige Vergabekontrollbehörde	24
G.2	Vertraulichkeit.....	24
H	Beilagen	24

ALLGEMEINES

PRÄAMBEL

Die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) betrachtet den Architekturwettbewerb als ein entscheidendes Instrument zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Baukultur in Österreich; als eine der bedeutendsten Auftraggeberinnen in Österreich erkennt sie ihre besondere Verantwortung und die damit verbundenen Möglichkeiten, richtungweisend und beispielgebend zu wirken. Dementsprechend fordert sie alle an diesen Zielen interessierten Architektinnen und Architekten auf, sich produktiv an den Verfahren zu beteiligen. Das gilt nicht nur für weitblickende Expertinnen und Experten für die jeweils konkrete Themenstellung, sondern für alle, die ihre umfassende baukünstlerische Kompetenz im Rahmen der Verfahren einbringen wollen. In diesem Zusammenhang ist es der BIG ein Anliegen, auch junge Architektinnen und Architekten in die Wettbewerbe einzubeziehen.

Ziel ist es, ein möglichst breites Spektrum an hochwertigen Arbeiten zu erlangen, die nicht nur den gegenwärtigen Stand der Entwicklungen reflektieren, sondern auch überzeugend neue Wege aufzeigen. Wesentlich ist, dass es gelingt, auf die in der Regel hochkomplexen Sachverhalte architektonisch eigenständig, innovativ, wirkungsvoll und wirtschaftlich vertretbar zu reagieren.

Die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) ist daher an unterschiedlichen architektonischen Positionen und Haltungen interessiert. Demzufolge wird im Zuge der Einreichung der Wettbewerbsarbeiten eine knappe und überzeugende Formulierung der jeweiligen Position der Verfasserin / des Verfassers – bezogen auf die gestellte Aufgabe – erwartet.

04/24

In der Wettbewerbsphase sind Handlungsspielraum und möglicher Einfluss auf Nachhaltigkeit und Energieeffizienz eines Bauvorhabens am größten. Viele der Entscheidungen, die im Rahmen des Wettbewerbs und in den ersten Phasen der Planung getroffen werden, legen diese Parameter für das spätere Gebäude fest.

Die BIG versteht unter Nachhaltigkeit 3 Komponenten:

- ökologische Aspekte
- ökonomische Aspekte
- soziokulturelle Aspekte

In Bezug auf die Energieeffizienz eines Gebäudes legt die BIG besonderen Wert darauf, dass dieser Gedanke bereits in der Wettbewerbsarbeit berücksichtigt wird. Energieeffizienz ist dabei ganzheitlich als Beziehung zwischen Raumklima (hochwertige thermische Behaglichkeit und Raumluftqualität) und dem Gesamtenergiebedarf unter Berücksichtigung des energetischen Aufwands während der Herstellungs-, Betriebs- und Entsorgungsphasen zu betrachten.

Es besteht der ausdrückliche Wunsch an die Planerinnen und Planer, diesen integralen Ansatz - mit starkem Fokus auf Erfordernisse und wirtschaftliche Anforderungen der Nutzer - zu unterstützen. Die BIG erwartet sich qualitätsvolle, situations- und ortsbezogene Architektur, die Wertsteigerung durch flexible Lösungen in angemessener Form ermöglicht – sie fordert von den Planerinnen und Planern ein Bekenntnis zu einer ganzheitlichen Betrachtung.

WETTBEWERBSORDNUNG

Die gegenständliche Unterlage stellt gemäß § 155 Abs. 3 Bundesvergabegesetz (BVergG) i.d.g.F. die Wettbewerbsordnung für die Präqualifikationsstufe dieses Verfahrens dar und wurde in Anlehnung an den WSA 2010, Teil B WOA 2010 erstellt.

Die gegenständliche Unterlage gilt auch für die nachfolgenden Wettbewerbsstufen, wobei sie durch weitere Teile ergänzt werden kann.

KOOPERATIONSVERMERK DER KAMMER DER ARCHITEKTEN UND INGENIEURKONSULENTEN

Als am Verfahrensort zuständige Berufsvertretung hat die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg die Ausschreibungsunterlagen hinsichtlich der Wahrung der Berufsinteressen der TeilnehmerInnen überprüft. Mit Schreiben vom 26.01.2018 hat die Kammer ihre Kooperation mit der Auftraggeberin bekundet und ihre Preisrichterinnen und Preisrichter nominiert.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Teilnahmeantragsunterlagen: Bezeichnet jene Unterlagenkonvolute, die seitens der Auftraggeberin dem Verfahren zugrunde gelegt werden.

Teilnahmeantrag: Bezeichnet jene Unterlagenkonvolute, die seitens der Teilnehmenden einzureichen sind.

05/24

A PROJEKTINFORMATION

A.1 ALLGEMEINES

Ziel dieses Verfahrens ist die Vergabe von Generalplanerleistungen für das gegenständliche Projekt. Das Gebäude hat besondere Anforderungen an die Nutzung in Hinsicht auf Vertraulichkeit und Sicherheit.

Als Verfahren wurde ein einstufiger Realisierungswettbewerb gewählt, in dem nach einer - unter Berücksichtigung der Einhaltung der Teilnahmekriterien - allgemein zugänglichen Bewerbungsstufe 15 TN und 2 Nachrücker von der Jury für die weitere Bearbeitung ausgewählt werden.

A.2 DAS PROJEKT

Am Standort Seekirchen soll ein neues Bezirksgericht errichtet werden.

Bei Gericht werden oft weitreichende Lebensentscheidungen getroffen, die den dazu berufenen Entscheidungsträgern neben (juristischen) Fachkenntnissen insbesondere auch Offenheit für die Probleme, Sorgen und Nöte der Parteien sowie ein freundliches und kommunikatives Auftreten bei gleichzeitig gebotener Äquidistanz und Unparteilichkeit abverlangen. Darüber hinaus werden bei Gericht zahlreiche Serviceleistungen angeboten.

Dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BM-VRDJ) sind die Sicherheit aller in Gerichtsgebäuden aufhaltigen Personen sowie die barrierefreie Erreichbar- und Benutzbarkeit für mobilitäts-, hör- und sehbeeinträchtigte Personen besondere Anliegen.

Diese Grundanforderungen und -funktionen an ein Gerichtsgebäude und die dort tätigen Entscheidungsträger sollen auch architektonisch zum Ausdruck gebracht und durch ein entsprechend funktionelles Erscheinungsbild gefördert werden.

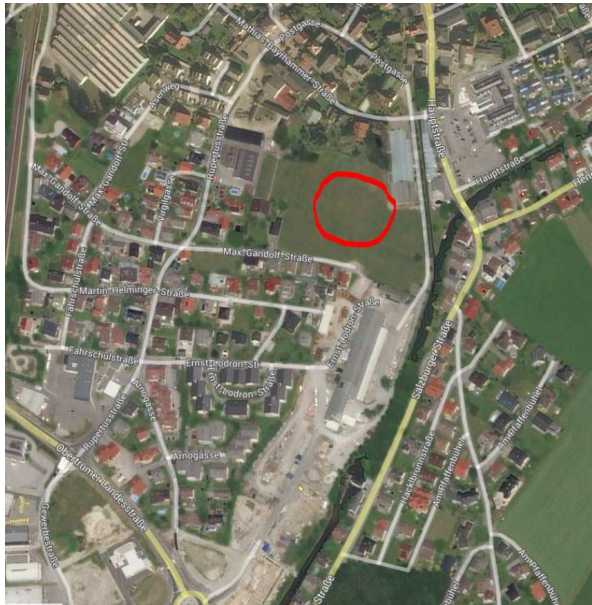
Gemäß freigegebenem Raumprogramm wird eine NF von 1.940m² benötigt.

Zusammenfassung Raum- und Funktionsprogramm

Nutzfläche gesamt	1.940 m ²
davon Aktenlager im KG zu situieren	300 m ²
davon fünf Verhandlungssäle, zusammen	200 m ²
davon Servicecenter	30 m ²
davon Einlaufstelle + Sicherheitszentrale	30 m ²
Nutzfläche Rest	1.380 m ²

Auf der Liegenschaft sind 45 Stellplätze zu errichten.

A.3 PROJEKTGEBIET, ZEITRAHMEN UND KOSTENRAHMEN



07/24

Derzeit wird ein geladener städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt, da bei der gegenständlichen Liegenschaft neben dem Bezirksgericht auch Wohnungen und ein Stadtpark errichtet werden sollen.

In diesem vorgeschalteten Verfahren wird das herauszuteilende Grundstück für das Bezirksgericht (ca. 3.000 bis 3.500m²) mit städtebaulichen Rahmenbedingungen definiert werden. Diese Vorgaben inklusive des bestehenden Bebauungsplanes werden Basis dieses Verfahrens.

Die Wettbewerbsstufe mit Teil C beginnt erst nach dem Vorliegen der Ergebnisse und Abstimmungen des städtebaulichen Verfahrens.

Mit der Planung soll direkt im Anschluss an das Vergabeverfahren begonnen werden. Die Ausführung ist für 2020/2021 geplant.

Die geschätzten Nettobaukosten der Maßnahmen betragen **rund € 5,0 Mio.** (Kostengruppe 2-4 + 6), lt. ÖNORM B1800, Preisbasis 01/2018).

B FORMALE BESTIMMUNGEN

B.1 TITEL, ART UND ZIELSETZUNG

Bauvorhaben:	Neubau Bezirksgericht Seekirchen
Ort:	5201 Seekirchen am Wallersee, im "Stadtquartier"
Verfahrensgegenstand:	Vergabe von Generalplanungsleistungen Die Örtliche Bauaufsicht ist nicht Gegenstand dieses Vergabeverfahrens
Vergaberechtliche Grundlagen:	Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006) und dazu ergangene Verordnungen
Art des Auftrages:	Dienstleistungsauftrag Die Vergabe der Leistungen erfolgt gemäß § 12 Abs 2 Z 2 BVerG 2006 im <input checked="" type="checkbox"/> Oberschwellenbereich <input type="checkbox"/> Unterschwellenbereich
Art des Vergabeverfahrens:	EU-weiter, nicht offener einstufiger Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren und anschließendem Verhandlungsverfahren
Verfahrenssprache:	Deutsch

08/24

B.2 VERFAHRENSBETEILIGTE

Auftraggeberin / Ausloberin:	ARE Austrian Real Estate GmbH 1020 Wien, Trabrennstraße 2b vertreten durch die: BIG Bundesimmobiliengesellschaft mbH 5020 Salzburg, Aigner Straße 8
Vergebende Stelle:	BIG Bundesimmobiliengesellschaft mbH Unternehmensbereich Spezialimmobilien 5020 Salzburg, Aigner Straße 8 Projektmanager: Franz Wechselberger franz.wechselberger@big.at
Ansprechstelle im Vergabeverfahren:	Arch. DI Alexander Orliczek Orliczek Architekten ZT-GMBH 5020 Salzburg, Naumanngasse 32 +43 (662) 622362 – 0 wettbewerb@oa-zt.at

B.3 TERMINE

Die Termine für den Ablauf des Vergabeverfahrens stellen sich wie folgt dar:

Bewerbungsphase

Bekanntmachung	02. Februar 2018
Abgabe der Teilnahmeanträge	12. März 2018
Prüfung der Teilnahmeanträge	KW 11/12 2018

Ergebnis Städtebaulicher Wettbewerb

Jury KW 11 2018

- *Lage und Größe Grundstück*
- *Bebauungsgrundlagen – Bebauungsplan, Abstände, Höhen*

Konstituierende Sitzung

und Preisgerichtssitzung zur Auswahl der Teilnahmeanträge

11. April 2018, 09.00 Uhr

Wettbewerbsstufe

09/24

Einladung an die ausgewählten Teilnehmenden am Wettbewerb	16. April 2018
Schriftliche Fragen an die Verfahrensorganisation bis spätestens	02. Mai 2018, 16.00 Uhr
Kolloquium und örtliche Begehung	03. Mai 2018, 10.00 Uhr
Beantwortung der schriftlichen Fragen bis spätestens	11. Mai 2018
Abgabe der Wettbewerbsarbeiten	12. Juni 2018
Abgabe des Modells	19. Juni 2018
Prüfung Wettbewerbsstufe	KW 25/26 2018
Sitzung des Preisgerichts	05. Juli 2018, 09.00 Uhr
	2. Tag: 06. Juli 2018

Verhandlungsverfahren mit dem Gewinner

anschließend

B.4 TEILNAHMEANTRAGSUNTERLAGEN FÜR DIE BEWERBUNGSPHASE

Teil A Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages

Teil B Formblätter für den Teilnahmeantrag

Für den Teilnahmeantrag ist zwingend **Teil B Formblätter für den Teilnahmeantrag** zu verwenden. Dieses Dokument kann von der Homepage der BIG (www.big.at) heruntergeladen werden. Für weitere geforderte Nachweise bzw. Unterlagen sind keine Formblätter vorgesehen.

B.5 ANZAHL DER TEILNEHMENDEN AM WETTBEWERB

Es ist vorgesehen, für die Ausarbeitung von Wettbewerbsprojekten **15 Teilnehmende** auszuwählen.

Wenn es in der Bewerbungsstufe weniger als 16 Teilnehmende gibt, werden alle Teilnehmenden – sofern sie die Eignung erfüllen – zum Wettbewerb eingeladen.

B.6 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren wird keine Aufwandsentschädigungen geleistet. Betreffend Aufwandsentschädigung für die Teilnahme am Wettbewerb siehe Pkt. E.2

10/24

C ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

C.1 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Teilnahmeberechtigt sind:

- Österreichische Architektinnen und Architekten, Ingenieurkonsulenten für Hochbau und ZT-Gesellschaften mit aufrechter Befugnis gemäß Ziviltechnikergesetz in der geltenden Fassung.
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU, des EWR oder der Schweiz, die in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz niedergelassen sind und dort den Beruf einer freiberuflichen Architektin / eines freiberuflichen Architekten oder einer freiberuflichen Ingenieurkonsulentin / eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten auf einem Fachgebiet, das den Fachgebieten der o.a. Befugnisträgerinnen / Befugnisträger gleichzuhalten ist, befugt ausüben.
- Personen, die eine Planungsberechtigung zur selbständigen Planung des Wettbewerbsgegenstandes im Sitzstaat des Teilnehmers / der Teilnehmerin besitzen.

Die Teilnahmeberechtigung muss zum Zeitpunkt der Abgabe des Teilnahmeantrages und Angebots aufrecht sein. Bei Teilnahmegemeinschaften müssen alle Mitglieder die jeweilige Teilnahmeberechtigung besitzen.

Bei einer allfälligen Einladung zur Abgabe einer Wettbewerbsarbeit verpflichten sich die Bewerbenden, den Wettbewerb in derselben Zusammensetzung wie in der Bewerbung zu absolvieren.

Alle Teilnehmenden an diesem Verfahren sind nur einmal teilnahmeberechtigt (auch im Rahmen einer Teilnahme- bzw. Arbeitsgemeinschaft). Eine Mehrfachteilnahme zieht die Ausscheidung sämtlicher Teilnahmeanträge/Wettbewerbsarbeiten, an denen die Verfasserin / der Verfasser beteiligt ist, nach sich.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Fachleute, die am Zustandekommen der Wettbewerbsarbeit mitarbeiten, können genannt werden und werden von der Auftraggeberin bei der Veröffentlichung angeführt.

Für nichtösterreichische Teilnehmende wird auf die Informationspflicht der Dienstleister vor Erbringung der Dienstleistung (im Auftragsfall) an die Dienstleistungsempfänger gemäß § 32 Ziviltechniker-gesetz (ZTG) hingewiesen.

Anmerkung: Gemäß § 32 ZTG sind Dienstleister verpflichtet, vor Erbringung der Dienstleistung den Dienstleistungsempfänger (nach Abschluss des Wettbewerbs und vor Beginn des Verhandlungsverfahrens) über Folgendes zu informieren:

- das Register, in dem er/sie eingetragen ist, sowie die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende, Angaben aus diesem Register,
- Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates,
- die Berufskammer oder vergleichbare Organisationen, denen die Dienstleisterin / der Dienstleister angehört,
- die Berufsbezeichnung oder der Befähigungsnachweis,
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer und
- Einzelheiten zum Versicherungsschutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

11/24

Subunternehmerinnen und Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmen ist unzulässig. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als die Subunternehmerin / der Subunternehmer die für die Ausführung ihres / seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt.

Die Bewerbenden müssen im Teilnahmeantrag all jene Subunternehmen angeben, welche für den Nachweis der eigenen Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Diese Angaben umfassen die Unternehmensbezeichnung der Subunternehmerin / des Subunternehmers, den Einsatzbereich und den Wert der Subunternehmerleistung in Prozent vom Gesamtauftragswert sowie die Leistungsfähigkeit, auf die sich die Bewerberin / der Bewerber beruft (siehe Teil B). Auf Aufforderung haben Bewerbende den Nachweis zu erbringen, dass die / der jeweilige Subunternehmerin / Subunternehmer der Bewerberin / dem Bewerber die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stellt (bei Substitution der technischen Leistungsfähigkeit) bzw. dass eine solidarische Haftung der Subunternehmerin / des Subunternehmers gegenüber der Auftraggeberin besteht (bei Substitution der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit).

Ausschließungsgründe für WettbewerbsteilnehmerInnen

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind:

- a) die Preis- und ErsatzpreisrichterInnen sowie VorprüferInnen;
- b) deren nahe Angehörige (als solche gelten: Ehegatten, eingetragene Partner, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, in der Seitenlinie bis zum vierten Grad Verwandte oder im zweiten Grad Verschwägerte, Stief-, Wahl- und Pflegeeltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie Mündel und Pflegebefohlene);
- c) deren TeilhaberInnen an aufrechten ZiviltechnikerInnengesellschaften (Büro- oder Arbeitsgemeinschaften, wobei Arbeitsgemeinschaften nur so lange als aufrechte ZiviltechnikerInnengesellschaften gelten, als Projekte gemeinsam bearbeitet werden);
- d) Personen, die zu einem Mitglied des Preisgerichts in einem direkten berufsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen (z.B. Angestellte bei UniversitätsprofessorInnen, die Angehörigen der von diesen geleiteten Abteilungen oder Arbeitsgruppen) bzw. Personen, zu denen ein Mitglied des Preisgerichts in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis steht;
- e) Personen, die den Versuch unternehmen, ein Mitglied des Preisgerichts in seiner Entscheidung als PreisrichterIn zu beeinflussen oder die eine Angabe in den eingereichten Unterlagen machen, die auf die Urheberschaft schließen lässt.

C.2 BEAUFTRAGUNG / LEISTUNGSUMFANG / ABSICHTSERKLÄRUNG DER AUFTRAGGEBERIN

12/24

C.2.1 Vergabe von Leistungen

Die Auftraggeberin beabsichtigt nach Abschluss des Wettbewerbes, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen und Vorgaben des Preisgerichts, mit der Gewinnerin / dem Gewinner Verhandlungen gemäß § 30 (2) Z 6 BVergG über eine Beauftragung als Generalplaner zu führen. Thema dieser Verhandlungen werden das Projekt, der Projektumfang, die Empfehlungen des Preisgerichts, die Projektleitung, die Zusammensetzung des Projektteams inkl. Fachplanerinnen und Fachplaner, die geplante Projektabwicklung und das Honorar sein.

Die Übertragung folgender Leistungen gemäß BIG-Standardvertrag ist vorgesehen:

Integrierende Gesamtkoordination, Architektenleistungen, Statisch-Konstruktive Leistungen, Planungsleistungen HKLS, Elektrotechnik, Fördertechnik, MSR, Bauphysik, Brandschutz, Außenanlagenplanung, Leistungen gemäß BauKG, sonstige Planerleistungen, etc.

Die Auftraggeberin behält sich in Ausnahmefällen vor, einzelne dieser Leistungen gesondert zu vergeben. Die Auftraggeberin behält sich weiters das Recht vor, allfällige aus zwingenden städtebaulichen, formalen, sachlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten erforderliche Änderungen im Zuge der Auftragserteilung zu verlangen. Die Auftraggeberin kann weitere Änderungen im Zuge der Bearbeitung nach der Auftragserteilung verlangen. Dabei sind jedoch die wesentlichen architektonischen Qualitätsmerkmale zu erhalten.

Der Auftraggeber behält sich vor, von der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens jederzeit aus sachlich gerechtfertigten Gründen (z.B. mangelnde budgetäre Deckung) Abstand zu nehmen. Ein Rechtsanspruch auf einen Auftrag / Gesamtauftrag besteht nicht.

C.2.2 Urheberrechte

Das sachliche Eigentumsrecht an den Plänen, Modellen und sonstigen Ausarbeitungen der prämierten Wettbewerbsarbeiten geht durch die Bezahlung der Vergütung auf die Auftraggeberin über.

Die Verfasserin / der Verfasser behält das geistige Eigentum an der eingereichten Wettbewerbsarbeit.

Die Auftraggeberin hat das Recht der Veröffentlichung aller im Wettbewerbsverfahren eingereichten Wettbewerbsarbeiten unter Verpflichtung der Namensnennung der Verfasserin / des Verfassers.

Prämierte Wettbewerbsarbeiten sind von der Rückgabe an die Verfasserin / den Verfasser ausgeschlossen.

Nicht prämierte Wettbewerbsarbeiten können bis spätestens eine Woche nach Ende der Ausstellung bei der Verfahrensorganisation abgeholt werden. Nicht abgeholte Wettbewerbsarbeiten können von der Auftraggeberin archiviert oder zur freien Verwendung an Organisationen (z.B.: Architekturzentrum Wien, Museum für Angewandte Kunst und dgl.) zur Archivierung und allgemeinen sonstigen Verwendung (z.B.: Zusammenstellung des Gesamtwerkes, Leistungsschau, etc.) weitergegeben werden oder werden von der Auftraggeberin entsorgt. Mit Abschluss des Generalplanervertrags wird das Werknutzungsrecht an die Auftraggeberin übertragen.

C.2.3 Einverständniserklärung

Die Gewinnerin / der Gewinner des Wettbewerbes verpflichtet sich mit der Teilnahme am Wettbewerb zur verbindlichen Nennung eines Projektteams im anschließenden Verhandlungsverfahren. Die Gewinnerin / der Gewinner des Wettbewerbes erklärt mit der Teilnahme am Wettbewerb ausdrücklich das Einverständnis, auf Aufforderung durch die Auftraggeberin die entsprechenden Empfehlungen und Vorgaben des Preisgerichts für die weitere Bearbeitung der Wettbewerbsarbeit in der Planungsphase bereits im Vorentwurf zu berücksichtigen.

13/24

C.3 EIGNUNGSNACHWEISE

Dem Teilnahmeantrag ist folgender **Nachweis der Befugnis gem. §71 des BVergG** beizulegen:

Vorlage einer Urkunde betreffend der, im Herkunftsland des Bewerbers, zur Ausführung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation oder Vorlage der, im Herkunftsland des Bewerbenden, zur Ausführung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen Berechtigung.

Weiters ist die **Eigenerklärung** (in Teil B) zu den Kriterien der sonstigen Eignung und Leistungsfähigkeit beizubringen.

Vor Zuladung zu einem allfälligen Vergabegespräch sind die geforderten Attestierungen und Eignungsnachweise zu bestätigen bzw. erweitert beizubringen. Die Nichterfüllung dieser Nachweise führt zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren.

D AUSWAHLVERFAHREN

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wettbewerb eingeladen werden, erfolgt anhand der jeweils eingereichten Auswahlreferenzprojekte nach den Auswahlkriterien. Verspätet eingereichte Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt, auch dann nicht, wenn Teile des Antrages rechtzeitig abgegeben werden. Die Bewerberinnen und Bewerber haften für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Teilnahmeanträgen gemachten Angaben. Falsche Angaben führen zum sofortigen und unwiderruflichen Ausschluss von der Teilnahme.

14/24

Die Bewertung der eingereichten Bewerbungen erfolgt kommissionell nach den angegebenen Auswahlkriterien. Das Preisgericht setzt sich aus **8 Mitgliedern mit gesamt 7 Stimmen** zusammen. Die Beratungen des Preisgerichts sind geheim: Alle Mitglieder des Preisgerichts sowie alle mit der Durchführung des Verfahrens befassten Personen sind zur strikten Geheimhaltung bis zur Entscheidung des Preisgerichts über den Wettbewerbsgewinner verpflichtet.

Es ist den Bewerbenden bewusst und sie erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die für die Ladung zur Wettbewerbsteilnahme führende Bewertung subjektive Komponenten enthält und dass dadurch für die Mitglieder des Preisgerichts ein Ermessensspielraum bei der Bewertung entsteht.

D.1 ZUSAMMENSETZUNG DES PREISGERICHTS

Hauptpreisrichterinnen / Hauptpreisrichter

Ersatzpreisrichterinnen / Ersatzpreisrichter

(F) FachpreisrichterInnen (S) SachpreisrichterInnen

Für die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Arch. DI Michael Strobl, Salzburg

(F)

Arch. DI Bernd Haslauer

(F)

Arch. DI Josef Fink, Bregenz

(F)

Arch. DI Christian Matt

(F)

Für die ARE und BIG

DI Eva Rainer

(F)

DI Bernd Wiltschek

(F)

DI Wolfgang Malzer

(F)

Ing. Thomas Styrsky

(F)

Für den Nutzer (BM-VRDJ)

LStA Dr. Alexander Pirker, MBA

(S)

OStAⁱⁿ Mag.^a Marianne Bauer

(S)

PräsⁱⁿdOLG Mag.^a Katharina Lehmayr

(S)

RidOLG Mag. Herbert Ratzenböck

(S)

Für die Stadtgemeinde Seekirchen (1 Stimme geteilt)

Bgm. Mag.^a Monika Schwaiger

(S)

Mag. Martin Bruckner

(S)

DI Mario Hayder, Salzburg

(S)

Arch. DI Robert Martin

(S)

Berater:

- PräsDLG Dr. Hans Rathgeb
- Mag. Stefan Riegler
- DI(FH)ⁱⁿ Margit Schicker
- AD RR Kurt Bachinger
- Franz Wechselberger
- Mag (FH) Mark Tessar

Die Ersatzpreisrichter können an allen Sitzungen des Preisgerichts auch dann teilnehmen, wenn sie keine Ersatzfunktion ausüben (Anwesenheit Hauptpreisrichter), jedoch ohne Stimmrecht und ohne Vergütung.

Beraterinnen und Berater des Preisgerichts können bei allen Sitzungen zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung in Sachfragen anwesend sein, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Auftraggeberin behält sich eine Änderung in der Zusammensetzung des Preisgerichts und die Beiziehung beratender Mitglieder vor.

D.2 KONSTITUIERENDE SITZUNG DES PREISGERICHTS

Die konstituierende Sitzung des Preisgerichts findet am 11. April 2018 statt. Das Preisgericht wird aus seiner Mitte wählen:

16/24

den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer.

D.3 ABRUFEN DER TEILNAHMEANTRAGSUNTERLAGEN

Die gesamten Teilnahmeantragsunterlagen (Teil A und B) werden auf der Internetseite der Ausloberin <http://www.big.at/projekte/laufende-wettbewerbe> publiziert. Eine Registrierung ist nicht erforderlich.

Allfällige Ergänzungen der Teilnahmeantragsunterlagen (z.B. Fragebeantwortungen) werden auf der o.g. Internet-Wettbewerbsseite bereitgestellt. Bewerbende verpflichten sich, die Internet-Wettbewerbsseite laufend einzusehen, um über alle aktuellen Informationen zu verfügen.

D.4 EINREICHEN DES TEILNAHMEANTRAGES

Der Teilnahmeantrag unterliegt nicht der Anonymisierung. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Teil B Formblätter für den Teilnahmeantrag (ausgefüllt und rechtsgültig unterfertigt)
- Eigenerklärung gem. Teil B
- Darstellung der 2 Referenzprojekte auf jeweils einem DIN A1-Blatt gem. Pkt. D.7.3
- Datenträger mit dem gesamten Teilnahmeantrag inkl. der Referenzprojekte als *.pdf-Dokumente

Die oben genannten Unterlagen müssen in einem verschlossenen Umschlag bzw. Behältnis mit der Aufschrift:

**Teilnahmeantrag für die Planersuche für das Projekt
„Bezirksgericht Seekirchen“**

bei:

**Orliczek Architekten ZT-GmbH
Naumanngasse 32, 5020 Salzburg**

spätestens bis 12. März 2018, 16.00 Uhr eingelangt sein.

Nicht rechtzeitig eingelangte Teilnahmeanträge werden durch das Preisgericht ausgeschieden. Die Anträge können von Montag bis Donnerstag zwischen 9.00 und 16.00 Uhr sowie Freitag zwischen 9.00 und 12.00 Uhr an der angegebenen Adresse abgegeben werden. Diese Zeiten für die Abgabe der Teilnahmeanträge sind auch für beauftragte Botendienste verbindlich.

Anträge müssen spätestens zum oben angeführten Termin an der angegebenen Adresse eingelangt sein. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens trägt ausschließlich die Teilnehmerin / der Teilnehmer. Auch wenn ein verspätetes Einlangen durch Verschulden des beauftragten Transporteurs von diesem bestätigt wird, kann das Preisgericht den Teilnahmeantrag nicht zur Bewertung zulassen.

D.5 VORPRÜFUNG DER TEILNAHMEANTRÄGE

17/24

Die Verfahrensbegleitung öffnet die rechtzeitig eingelangten Teilnahmeanträge und führt hierüber ein Protokoll. Die Öffnung der Teilnahmeanträge ist nicht öffentlich.

Die Teilnahmeanträge werden von der Verfahrensbegleitung auf die formale Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen, die Vollständigkeit der Teilnahmeanträge und die Erfüllung der Eignung geprüft. Nicht bestätigte und unklare Angaben in den Teilnahmeanträgen können von der Verfahrensbegleitung bei den Bewerbenden oder den genannten Ansprechpersonen aufgeklärt werden.

Die Verfahrensbegleitung fasst einen Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung und stellt diesen jedem Mitglied des Preisgerichts in einfacher Ausfertigung zur Verfügung. Die Verfahrensbegleitung enthält sich jeder direkten oder indirekt wertenden Beurteilung der Teilnahmeanträge.

Der Vorprüfbericht wird nicht veröffentlicht.

D.6 SITZUNG DES PREISGERICHTS

Das Preisgericht tritt zur Auswahl der bestgeeigneten Bewerbungen für die Teilnahme am Wettbewerb zusammen. Die Sitzungen des Preisgerichts sind nicht öffentlich.

Das Preisgericht ermittelt unter den befugten Bewerberinnen und Bewerbern durch qualitative Bewertung der Referenzprojekte auf Basis der Darstellung der Referenzprojekte **die 15 bestgeeigneten Teilnehmerinnen und Teilnehmer (ungereiht) für die Wettbewerbsstufe sowie 2 Nachrücker (gereiht).**

Die Beurteilung der Referenzprojekte erfolgt ausschließlich gemäß den unter Pkt. D.7 angeführten, gleichbedeutenden Qualitätskriterien als Ganzes.

Die Auswahl der Bewerbungen für den Wettbewerb erfolgt durch Abstimmung im Preisgericht, gemäß dem jeweiligen Abstimmungsmodus (z.B. einfache Stimmenmehrheit, eine oder zwei Pro-Stimmen). Bewerbungen, die unter Zugrundelegung der Auswahlkriterien keine Mehrheit bei dieser Abstimmung erreichen, verbleiben nicht in der Bewertung. Die Abstimmungsdurchgänge und deren Ergebnisse werden entsprechend dem vom Preisgericht festgelegten Abstimmungsmodus protokolliert (z.B. einfache Stimmenmehrheit, eine oder zwei Pro-Stimmen).

Rückholungen sind mit Begründung bis zur abschließenden Festlegung möglich.

Die ausgewählten Referenzprojekte werden auf Basis der Auswahlkriterien als Ganzes beschrieben.

Das Protokoll der Preisgerichtssitzung stellt die Entscheidungsfindung nachvollziehbar dar und dokumentiert den Sitzungsablauf, die jeweiligen Abstimmungsergebnisse sowie die vom Preisgericht formulierten Projektbeschreibungen.

D.7 AUSWAHLKRITERIEN

Die zentrale Aufgabe bei diesem Wettbewerb besteht in der Planung eines Bezirksgerichtes mit den verschiedenen Anforderungen für am Gericht tätige Personen und Parteien unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer und funktionaler Aspekte.

Das Preisgericht wählt aus den eingereichten Teilnahmeanträgen jene aus, bei denen aufgrund der vorgelegten Referenzprojekte das größte Potential für die Bewältigung der o.a. Bauaufgabe gesehen wird.

18/24

Für die Auswahl bewertet das Preisgericht **zwei** (Auswahl)Referenzprojekte. **Teilnahmeanträge mit weniger als zwei Referenzprojekten werden nicht bewertet.**

D.7.1 Mindestanforderungen an die Referenzprojekte

Bewerbende haben in Teil B Teilnahmeantrag zwei Referenzprojekte (Hochbauten) zu nennen, für die nachfolgende Mindestanforderungen gelten. Nicht realisierte Wettbewerbsarbeiten werden nicht gewertet.

Referenzprojekte, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden nicht bewertet.

- Die Nettobaukosten müssen mindestens **€ 2,0 Mio.** gem. ÖNORM B 1801-1 (KG 2-6) betragen haben.
- Bei einem Referenzprojekt muss es sich um ein **Büro- oder Verwaltungsgebäude** handeln. Einzelne Büroräume in Gebäuden mit einer anderen Hauptnutzung gelten nicht als Büro- oder Verwaltungsgebäude.
- Der Bewerber muss die Planungsleistungen (jedenfalls Architekturplanung - Entwurf und Einreichung) erbracht haben. **Für das Referenzprojekt Büro- oder Verwaltungsgebäude muss außerdem die Ausführungsplanung erbracht worden sein.**
- Auswahlreferenzprojekte, die in Arbeitsgemeinschaft erbracht wurden, werden dann gewertet, wenn Bewerbende mindestens 50 % der Architekturplanungsleistung bei diesem Auswahlreferenzprojekt erbracht haben.

- Die Einreichplanung des Referenzprojekts muss in den letzten 10 Jahren (vor Ablauf der Teilnahmefrist) genehmigt worden sein. Relevant ist daher das Datum des Baubescheids.

D.7.2 Bewertung

Für die Auswahl bewertet das Preisgericht die Auswahlreferenzprojekte nach folgenden gleichbedeutenden Qualitätskriterien, die für die Bewältigung der gegenständlichen Bauaufgabe wesentlich sind:

- Städtebauliche Kriterien
- Baukünstlerische Kriterien
- Funktionale Kriterien
- Ökonomische, ökologische Kriterien

D.7.3 Darstellung der Auswahlreferenzprojekte

Zur Bewertung haben die Bewerbenden die Referenzprojekte so darzustellen, dass es dem Preisgericht möglich ist, das **Potential für die Bewältigung der gegenständlichen Bauaufgabe** zu beurteilen. Bei den gewählten Referenzprojekten muss die Erfüllung der oben genannten Qualitätskriterien umfassend dargestellt und plausibel nachvollziehbar sein.

Die Referenzprojekte sind auf jeweils einem DIN A1-Blatt Hochformat darzustellen. Es liegt im Ermessen der Antragstellerin / des Antragstellers das Auswahlreferenzprojekt durch Fotos, Pläne, Schemata, Beschreibungen usw. so darzustellen, dass eine Beurteilung nach den angegebenen qualitativen Kriterien durch das Auswahlgremium möglich ist. Auf den DIN A1-Blättern darf der Name des Antragstellers / der Antragstellerin nicht angeführt sein.

19/24

Das Preisgericht entscheidet ausschließlich auf Basis der Darstellungen und Erläuterungen zu den Auswahlkriterien auf den DIN A1-Blättern.

Die DIN A1-Blätter werden für die Preisgerichtssitzung mit fortlaufenden Nummern versehen. Werden mehr als 2 Blätter mit Projektdarstellungen abgegeben oder mehrere Projekte auf einem Blatt dargestellt, so werden Teilnehmende von der Verfahrensbegleitung vor der Preisgerichtssitzung aufgefordert, festzulegen, welche Blätter bzw. welche Projekte für die Auswahl herangezogen werden sollen.

Im **Teil B Formblätter für den Teilnahmeantrag** sind in den Formblättern B.2 die Projektdaten anzugeben und vom historischen Auftraggeber bestätigen zu lassen.

D.7.4 Einladung zum Wettbewerb

Sämtliche Bewerberinnen und Bewerber werden von der Auswahl zum Wettbewerb schriftlich per E-Mail oder Fax verständigt.

Ausschließlich die nach dem hier beschriebenen Verfahren ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden zum Wettbewerb eingeladen und haben ihre Teilnahme am Wettbewerb zu bestätigen und eine Vertraulichkeitsvereinbarung abzugeben. Sollte eine ausgewählte Bewerberin / ein ausgewählter Bewerber von einer Teilnahme am Wettbewerb Abstand nehmen, wird die / der nächstgereichte Nachrücker / Nachrückerin zur Teilnahme am Wettbewerb eingeladen. Erst dann werden die Auslobungsunterlagen der Wettbewerbsstufe versendet.

E VORINFORMATION ZUM WETTBEWERB

E.1 ANONYMITÄT

Der Wettbewerb wird als einstufiger, anonymer Wettbewerb durchgeführt. Teilnehmende haben gegenüber den Mitgliedern des Preisgerichts die Anonymität zu wahren. Die technische Verfahrensbetreuung fungiert als einzige Ansprechstelle im Wettbewerb.

E.2 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

Die Auftraggeberin hat für die zu prämierenden Wettbewerbsarbeiten als Preisgelder (exkl. Umsatzsteuer) vorgesehen:

1. Rang = Gewinnerin / Gewinner	EUR	16.000,-
2. Rang	EUR	13.000,-
3. Rang	EUR	10.000,-
3 Anerkennungen zu je	EUR	5.000,-

Die Preisgelder und Anerkennungen werden ausbezahlt, wenn die geforderten Leistungen zur Gänze erbracht wurden. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen sind nicht vorgesehen.

E.3 AUSARBEITUNG

20/24

In der Wettbewerbsstufe ist von den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ein Wettbewerbsprojekt entsprechend der Wettbewerbsausschreibung, bestehend aus folgenden Unterlagen, auszuarbeiten:

- Lageplan M 1:500
- Geschoßgrundrisse, eingenordet M 1:200
- Schnitte M 1:200
- Ansichten M 1:200
- Schaubild
- Baumassenmodell M 1:500
- Projektbeschreibung
- Energieeffizienz
- Statistische Vergleichswerte
- Verfasserblatt

E.4 GROBEINTEILUNG

Die Bewertung und Reihung der Wettbewerbsarbeiten durch das Preisgericht erfolgt anhand der nachfolgend angeführten, gleich bedeutsamen Beurteilungskriterien:

- Städtebauliche Kriterien
- Baukünstlerische Kriterien
- Funktionale Kriterien
- Ökonomische, ökologische Kriterien

F GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT DES PREISGERICHTS

Durch ihre Tätigkeit bekräftigen die Mitglieder des Preisgerichts,

- a) dass sie die Bestimmungen der Wettbewerbsordnung vollinhaltlich und vorbehaltlos anerkennen;
- b) dass ihnen keine Gründe bekannt sind, die ihre Unbefangenheit und Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten;
- c) dass sie ihr Amt sofort zurücklegen werden, wenn – durch welche Umstände auch immer – die Voraussetzungen im Sinne der lit. b nicht mehr vorliegen sollten;
- d) dass sie im Rahmen der durch die Wettbewerbsordnung festgelegten Bedingungen unabhängig und unbeeinflusst nach bestem Wissen und Gewissen ihr Amt als PreisrichterIn ausüben werden.

Die PreisrichterInnen verpflichten sich außerdem, dem Preisgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn von einer Wettbewerbssteilnehmerin oder einem Wettbewerbssteilnehmer der nachweisliche Versuch unternommen wurde, sie in ihrer Entscheidung zu beeinflussen.

Das Preisgericht ist zur Objektivität verpflichtet und trägt diesbezüglich die Verantwortung gegenüber TeilnehmerInnen und der Ausloberin.

Das Preisgericht entscheidet in allen Fach- und Ermessensfragen unabhängig und endgültig.

Die Aufgaben des Preisgerichts sind insbesondere:

- die Unterstützung der Ausloberin bei der Erstellung der Wettbewerbsordnung;
- der Beschluss der veröffentlichungsreifen Wettbewerbsordnung;
- die Beurteilung der Auswahlreferenzprojekte anhand der bekannt gegebenen Kriterien;
- die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten anhand der bekannt gegebenen Beurteilungskriterien;
- die Reihung bzw. die Auswahl der Teilnahmeanträge und der Wettbewerbsarbeiten;
- die Zuerkennung der in der Auslobung vorgesehenen Preise, Anerkennungspreise und Aufwandsentschädigungen sowie die Bestimmung der NachrückerInnen;
- die Abgabe von Empfehlungen an die Ausloberin aufgrund des Wettbewerbsergebnisses.

21/24

Das Preisgericht und seine Mitglieder sind weisungsfrei.

Die PreisrichterInnen üben ihr Amt in allen Abschnitten des Architekturwettbewerbs persönlich aus.

F.1 GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS PREISGERICHT

Die Einberufung einer Sitzung des Preisgerichts erfolgt durch die Ausloberin.

Der oder die gewählte Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, erteilt das Wort – wobei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung bevorzugt zu behandeln sind –, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Vorsitzende sind jederzeit berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Der oder die Vorsitzende ist für die Arbeitsweise des Preisgerichts in Übereinstimmung mit der Wettbewerbsordnung und der Fragebeantwortungen verantwortlich.

Bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden nimmt diese Funktion der oder die stellvertretende Vorsitzende wahr.

Fällt ein Mitglied des Preisgerichts vorübergehend aus, so wird es für die Zeit des Ausfalls von dem für ihn vorgesehenen Ersatzmitglied vertreten.

Fällt ein Mitglied des Preisgerichts dauerhaft aus, so tritt an seine Stelle das für ihn vorgesehene Ersatzmitglied auf Dauer.

Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten PreisrichterInnen (gegebenenfalls vertreten durch die Ersatzmitglieder) anwesend und mindestens die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigte FachpreisrichterInnen sind. Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss anwesend sein.

Ist während der Preisgerichtssitzung auf Dauer keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben, so gilt das Preisgericht als aufgelöst. Die bis dahin getroffenen Preisgerichtsentscheidungen dieser Sitzung sind in einem solchen Fall nichtig. Um das begonnene Verfahren fortsetzen zu können, muss die Ausloberin ein, dem aufgelösten in Personenzahl und Zusammensetzung entsprechendes, neues Preisgericht bestellen.

Jeder Sitzung liegt eine vom Preisgericht beschlossene Tagesordnung zugrunde. Eine Änderung der Tagesordnung kann jederzeit beantragt werden. Über diesen Antrag ist abzustimmen.

Über Antrags- und Stimmrecht verfügen nur die PreisrichterInnen und die gegebenenfalls an ihre Stelle getretenen ErsatzpreisrichterInnen.

Wenn der Antrag auf Schluss der RednerInnenliste gestellt wird, hat die oder der Vorsitzende sofort darüber abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrags haben nur noch die vor dem Antrag auf der RednerInnenliste eingetragenen Mitglieder für eine Rededauer von je fünf Minuten das Wort zu erhalten.

Als Formen der Beschlussfassung sind vorgesehen:

22/24

- die offene Abstimmung, in der im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Entscheidungen des Preisgerichts getroffen werden;
- Vergabe von „pro-Stimmen“ zur Entscheidung, welche Teilnahmeanträge / Wettbewerbsarbeiten weiterkommen sollen (die Anwendung dieser Form kann durch das Preisgericht unter Festlegung der Erfordernisse für diesen Modus beschlossen werden; z.B. jeder Teilnahmeantrag, der zwei „pro-Stimmen“ bekommt, verbleibt in der Wertung);
- die geheime Abstimmung, die stattfindet, wenn das Preisgericht das beschließt;
- die qualifizierte Mehrheit (das Preisgericht kann sich mit Beschluss das Erfordernis und den Umfang für diesen Modus der Beschlussfassung selbst auferlegen);
- bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden (Dirimierungsrecht).

Das Preisgericht kann auch weitere Formen der Beschlussfassung beschließen.

Stimmenthaltung im Preisgericht ist nicht zulässig. Beharrt eine Preisrichterin oder ein Preisrichter auf Stimmenthaltung, muss sie oder er aus dem Preisgericht ausscheiden. In diesem Fall ist das Ersatzmitglied heranzuziehen.

Erklärt sich eine Preisrichterin oder ein Preisrichter für befangen, scheidet diese Person dauerhaft aus dem Preisgericht aus.

In allen Phasen der Preisgerichtssitzung besteht Protokollpflicht. Von der Schriftführung ist laufend ein Resümeeprotokoll zu führen. Das Protokoll ist durch Unterschrift oder per Mail von allen Mitgliedern zu genehmigen.

Es hat insbesondere zu enthalten:

- Ort, Zeit, Dauer und Unterbrechungen der Sitzungen sowie auswärtige Besichtigungen;
- ein vollständiges Verzeichnis der Anwesenden, insbesondere der jeweils Stimmberechtigten und der Abwesenden unter Anführung allfällig bekannter Verhinderungsgründe;
- die Namen der den Vorsitz und das Protokoll führenden Personen;
- die Darstellung des bei der Beurteilung angewandten Verfahrens in all seinen Phasen;
- die wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt;
- die wörtliche Fassung aller zur Abstimmung gebrachten Anträge, das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse;
- neben dem ziffernmäßigen auch das namentliche Ergebnis einer Abstimmung, wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt;

Grundsätzliches zur Beurteilung der Teilnahmeanträge / Wettbewerbsarbeiten

Das bei der Beurteilung der Teilnahmeanträge / Wettbewerbsarbeiten vom Preisgericht anzuwendende Verfahren – Informations-, Auswahl-, Ausscheidungs-, Rückholungsrundgänge, Gesamt- oder Teildiskussionen, synchrone Arbeitsgruppen, Vorträge von VorprüferInnen und BeraterInnen, Lokalaugenscheine etc. – ist von der bzw. dem Vorsitzenden vorzuschlagen. Das Verfahren soll sich nach Art und Umfang der Aufgabenstellung, nach der Anzahl der eingereichten Wettbewerbsarbeiten und nach all jenen besonderen Umständen, die aus dem betreffenden Architekturwettbewerb resultieren richten. Über den Vorschlag ist abzustimmen.

23/24

Empfehlungen des Preisgerichts

Das Preisgericht ist verpflichtet, klare und umfassende Empfehlungen an die Ausloberin für die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Beauftragung sowie gegebenenfalls zur weiteren Vorgangsweise bezüglich des erstgereihten Projektes zu geben.

Ständige Beschlussunfähigkeit des Preisgerichts

Fallen so viele PreisrichterInnen und an deren Stelle getretene ErsatzpreisrichterInnen nicht nur vorübergehend aus, dass die Erfüllung der Aufgaben des Preisgerichts mangels Beschlussfähigkeit zumindest in absehbarer Zeit nicht mehr möglich ist, so hat die Ausloberin das Preisgericht für ständig beschlussunfähig zu erklären und im Einvernehmen mit der kooperierenden Kammer neu zu bestellen. Die im Verfahren verbliebenen WettbewerbsteilnehmerInnen werden von der Ausloberin von der ständigen Beschlussunfähigkeit und den zur Nachbestellung vorgesehenen PreisrichterInnen und ErsatzpreisrichterInnen in Kenntnis gesetzt.

Alle im Verfahren verbliebenen WettbewerbsteilnehmerInnen sind aufzufordern, binnen einer festgelegten Frist, die 7 Tage nicht unterschreiten darf, eine allenfalls bestehende Unvereinbarkeit ihrer Teilnahme mit der Bestellung einer bzw. eines der in Aussicht genommenen PreisrichterInnen oder ErsatzpreisrichterInnen bekannt zu geben. Unvereinbarkeit liegt nur dann vor, wenn zwischen einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer oder dessen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und einer bzw. einem zur Bestellung zu PreisrichterInnen oder ErsatzpreisrichterInnen in Aussicht Genommenen ein Naheverhältnis besteht, welches einen Ausschlussgrund bildet.

Werden Unvereinbarkeiten geltend gemacht, so sind diese von der Ausloberin zu berücksichtigen und neue PreisrichterInnen oder ErsatzpreisrichterInnen zur Nominierung in Aussicht zu stellen.

Ausschließungsgründe sind erneut abzufragen. Die Nachbestellung der Preis- und Ersatzpreisrichte-rlInnen ist den im Verfahren verbliebenen WettbewerbsteilnehmerInnen bekannt zu geben.

Diese Vorschrift gilt für die konstituierende Sitzung des Preisgerichts sinngemäß. Bis zur Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden ist der Vorsitz durch einen Vertreter / eine Vertreterin der Ausloberin zu führen. Ab der Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden wechselt die Vorsitzführung.

G SONSTIGES

G.1 ZUSTÄNDIGE VERGABEKONTROLLBEHÖRDE

Zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Bundesverwaltungsgericht, 1030 Wien, Erdbergstraße 192-196.

G.2 VERTRAULICHKEIT

Der/die Bewerber/in ist verpflichtet, die Ausschreibungsunterlagen einschließlich aller in Beilagen zu den Ausschreibungsunterlagen genannten Teile und alle ihm/ihr sonst im Zuge dieses Vergabeverfahrens bekannt gewordenen technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine/ihre Mitarbeiter/innen sowie allfällig beauftragte Dritte sicherzustellen.

24/24

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, welche

- nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom/von der Bewerber/in zu vertreten ist, oder
- dem/der Bewerber/in bereits bekannt waren, bevor sie ihm/ihr von der Auftraggeberin zugänglich gemacht wurden, oder
- dem/der Bewerber/in durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem/der Bewerber/in gegenüber dem Auftraggeber obliegt.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Vergabeverfahrens und auch gegenüber mit dem/der Bewerber/in verbundenen Unternehmen.

Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht. Diese Unterlagen werden nur den Teilnehmenden an diesem Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Offertstellung von Sublieferanten) ist ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin nicht zulässig.

H BEILAGEN

Teil B Formblätter für den Teilnahmeantrag